

**Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019  
Personalverleih der Careanesth AG, Zürich**

1. Die Aktivitäten von Careanesth AG (nachfolgend careanesth genannt) in Sachen Personalverleih werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Sie sind Bestandteil der Auftragsbestätigung bzw. des Verleihvertrags (beides gemeinsam nachstehend als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet) und treten bei jedem Verleih automatisch in Kraft. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes des Temporärmitarbeitenden beim Einsatzbetrieb gültig.
2. Die besonderen Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Stundentarif, Einsatzbeginn und Dauer, werden im Voraus festgelegt und durch die Auftragsbestätigung bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes gültig.
3. Der dem Einsatzbetrieb vermittelte Temporärmitarbeitende ist durch einen Arbeitsvertrag an careanesth gebunden. Dieser Vertrag legt seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber careanesth als auch dem Einsatzbetrieb fest.

Daraus folgt, dass der Temporärmitarbeitende vertraglich nicht an den Einsatzbetrieb gebunden ist und er daher allfällige Probleme betreffend seiner Beziehung zum Einsatzbetrieb ausschliesslich careanesth mitzuteilen hat.

Sollte der Einsatzbetrieb durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Arbeitsgattung zu ändern, so muss er careanesth direkt und unverzüglich darüber informieren, damit careanesth dem Temporärmitarbeitenden neue Anweisungen geben kann.

4. Wenn die Auftragsbestätigung den Hinweis bezüglich einer unbefristeten Dauer enthält, kann jede Partei den Verleih unter Einhaltung der folgenden Fristen auflösen:
  - Während der ersten drei Monate, zwei Arbeitstage
  - Vom vierten bis und mit sechstem Monat, 7 Tage
  - Ab dem 7. Monat, ein Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

careanesth ist gehalten, gegenüber dem Temporärmitarbeitenden die gleichen Fristen einzuhalten. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, careanesth rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden.

Wenn die Auftragsbestätigung eine befristete Dauer erwähnt, so endet der Vertrag automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne, ohne dass er aufgelöst werden muss.

Befristete Verleihe können nur in Ausnahmefällen vorzeitig aufgelöst werden. Dies garantiert dem Einsatzbetrieb qualitativ hochstehende Mitarbeitende und den Mitarbeitenden ein sicheres Engagement.

Falls der Temporärmitarbeitende, den careanesth vermitteln wollte, den Einsatz nicht ausführen kann (Krankheit, Unfall, usw.) so behält sich careanesth das Recht vor, diesen durch einen anderen Mitarbeitenden zu ersetzen, dessen Befähigung gleichwertig eingestuft werden, bzw. einen anderen Mitarbeitenden anstelle des ursprünglich vorgesehenen zu vermitteln.

Sollte sich kein geeigneter Stellvertreter finden lassen, löst sich der Vertrag mit sofortiger Wirkung auf.

5. Gemäss Vertrag zwischen careanesth und dem Temporärmitarbeitenden verpflichtet sich Letzterer, die Anweisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben genauestens zu befolgen. Der Temporärmitarbeitende muss sorgfältig und gewissenhaft gemäss den Berufsvorschriften arbeiten. Zudem muss er die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Der Einsatzbetrieb informiert den Temporärmitarbeitenden zu Beginn seiner Tätigkeit im Einsatzbetrieb über die dort geltende Hausordnung, Schweigepflicht und die anderen Reglemente des Einsatzbetriebes. Auf Verlangen des Einsatzbetriebes bestätigt der Temporärmitarbeitende dem Spital schriftlich, diese Informationen erhalten zu haben und die dort gemachten Vorgaben einzuhalten.

Durch seinen Vertrag mit careanesth verpflichtet sich der Temporärmitarbeitende zu absoluter Diskretion bezüglich den Angelegenheiten des Einsatzbetriebes.

6. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich gemäss der Verordnung des Bundesrats über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV):
  - Dem von careanesth vermittelten Temporärmitarbeitende die zur Ausführung seiner Arbeit notwendigen Ausrüstungen, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu kontrollieren, ob diese richtig benutzt werden.
  - Alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Temporärmitarbeitende die allgemeinen, berufsspezifischen und speziellen Sicherheitsmassnahmen an seinem Arbeitsplatz kennt.
  - Alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Leben und Gesundheit des von careanesth vermittelten Mitarbeitenden zu schützen sowie die Bundesgesetze und Verordnungen betreffend seiner Aktivitäten einzuhalten.
7. Bei Einsatzbeginn kontrolliert der Einsatzbetrieb, ob der von careanesth vermittelte Temporärmitarbeitende den Anforderungen entspricht und die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Einsatzbetrieb careanesth sofort darüber informieren.
8. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes eingehalten werden, insbesondere betreffend Überzeiten. Als Überzeit gilt die über der gesetzlichen wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von max. 50 Std. (bei

einem BG von 100%) hinaus geleistete Anzahl Stunden sowie alle anderen Ausnahmen, die einer Bewilligung unterliegen.

Zur Ausführung von Überzeiten ist die vorherige Zustimmung des Temporärmitarbeitenden, von careanesth und ggf. von einer für die Bevollmächtigung einer Ausnahme zuständigen Behörde nötig.

9. Die geleistete Überzeit, welche die maximal erlaubte Höchstarbeitszeit von 50 Std. pro Woche gemäss schweizerischem Arbeitsgesetz übersteigt, wird mit einem Zuschlag von 25% auf das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Honorar verrechnet.

10. careanesth vermittelt nur ausgewiesene und damit sorgfältig ausgewählte Temporärmitarbeitende. careanesth übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die Arbeit des Temporärmitarbeitenden. Gegenüber Drittpersonen haftet der Einsatzbetrieb für den Temporärmitarbeitenden (OR Art. 55 und Art. 101). Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Einsatzbetriebes, bei dem der Temporärmitarbeitende im Einsatz ist.

11. Am Ende jeder Woche muss der Temporärmitarbeitende dem Einsatzbetrieb einen Stundenrapport vorweisen, der von diesem kontrolliert und unterzeichnet wird. Es werden nur die von dem Einsatzbetrieb anerkannten, geleisteten Arbeitsstunden, Pikettdienste sowie die zuvor vereinbarten Spesen und Entschädigungen verrechnet.

Anhand des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Stundenrapportes erstellt careanesth die Rechnung gemäss den vereinbarten und in der Auftragsbestätigung erwähnten Bedingungen. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb die Genauigkeit des Stundenrapportes an.

12. Die Rechnungen von careanesth werden monatlich erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Sie sind innerhalb von 10 Tagen, netto und ohne Skonto. Der Temporärmitarbeitende ist nicht befugt, die Zahlung der von careanesth ausgestellten Rechnungen entgegenzunehmen.

13. careanesth zahlt dem Temporärmitarbeitendem seinen Lohn direkt aus und leistet alle gesetzlichen Sozialleistungen wie AHV/IV/EO, ALV, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Unfall oder Krankheit usw.

Der Temporärmitarbeitende ist durch careanesth bei der SUVA versichert. Gesetzlich obliegt jedoch dem Einsatzbetrieb die Verantwortung, über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen und-krankheiten Sorge zu tragen.

14. Der Einsatzbetrieb hat die Möglichkeit, einen von careanesth vermittelten Temporärmitarbeitenden in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Vorausgesetzt dem Einverständnis des Temporärmitarbeitenden kann dieser kostenlos

übernommen werden, falls der Einsatz 3 Monate gedauert hat. Falls eine Übernahme vor Ablauf dieser Frist gewünscht wird, wird dem Einsatzbetrieb für die Restlaufzeit der Verwaltungsaufwand sowie der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt (AVG Art. 22 Abs. 2-4).

15. Alle von careanesth erbrachten Leistungen unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz.

Demzufolge werden die in den Verleihverträgen festgelegten Stundentarife etc. entsprechend erhöht (+ MwSt-Betrag).

16. Rechtsstreitigkeiten zwischen careanesth und dem Einsatzbetrieb betreffend Vorhandensein, der Auslegung oder Ausführung einer Auftragsbestätigung kommen vor das zuständige Gericht am Firmensitz von careanesth in Zürich. careanesth behält sich das Recht vor, den zuständigen Gerichten des Domizils oder des Firmensitzes des Einsatzbetriebes die Angelegenheit vorzutragen.

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslichen schweizerischem Recht.

17. Careanesth AG ist als Verleihbetrieb von den zuständigen Bewilligungsbehörden zugelassen: Amt für Wirtschaft und Arbeit, CH-8090 Zürich und Seco, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern.